## Name der Gesellschaft Porta, Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb

会社名 ポルタ・ウェストファリカ鉱山製錬株式会社

> 認可年月日 1857.07.20.

> > 業種 鉱山精錬

掲載文献等 Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1857,SS.669-684.

> ファイル名 18570720ABHPW\_A.pdf

# Geset: Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Sta	ac	atei	n.
-----------------------------	----	------	----

## — Nr. 46. —

(Nr. 4755.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Fritz bei Minden domizilirten "Aktiengesellschaft für Bergbau und Hütrecketrieb, Porta Wessphalica". Vom 20. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Breußen 1c. 1c.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter ber Benennung "Porta Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und hattensbetrieb", deren Sit in Porta, in der Gemeinde Barkhausen, im Regierungssbezirk Minden, sein soll und die zum Zweck hat:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzessioren auf Rohlen, Eisenstein und andere nuthare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Konzessionen innerhalb eines Umtreises von treißig Meilen von dem Site der Gesellschaft,
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Koaks, die Herstellung von Eim und allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fossilien und Metallen in allen dem Handel und Konsum sich anzwenden Formen, endlich
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Gisensteine und sonftim Misneralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabriffie und Handelsartikel,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem notariellen Akte vom 27. Mai 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariem Akte vom 27. Mai 1857. für immer verbunden und nehst dem Wortlatte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unser Rezgierung in Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Jahrgang 1857. (Nr. 4755.)

-87

Ur=

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

## (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Bendt. Simons.

## Statut

der Alktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica.

## Titel 1.

Bildung, Sig, Dauer und 3med der Gefellschaft.

S. 1.

Unter dem Namen:

"Porta Westphalica, Aftiengesellschaft für Bergbau und hüttenbetrieb"

wird eine Aftiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843. gemäß organisirt ist und ihren Wohnsitz zu Porta in der Gemeinde Barkhausen bei Minden hat.

### S. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig, vom Tage der landesherrslichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt. Die Generals Bersammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des g. 33. beschließen. Der desfallsige Besichluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

#### **§**. 3.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzesssonen auf Kohlen, Eisenstein und andere nutbare Mineralien und Fossilien, sowie von Untheilen solcher Konzesssonen innerhalb eines Umfreises von dreißig Meilen von dem Sitze der Gesellschaft,

b) das Brennen von Steinkohlen zu Koaks, die Herstellung von Gisen und allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fos-

filien und Metallen in allen bem Handel und Konsum sich anpassenben

Formen, endlich

c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel.

## Titel II.

Gesellschaftskapital, Aftien und Aktionaire.

### S. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Eine Million Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und wird repräsentirt durch zweitausend Uktien, eine jede zum Nominalwerthe von fünfhundert Thalern.

### **S.** 5.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausz gezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens drei Verwaltungsrathsz Mitgliedern. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon verabfolgt, deren Ersetzung nach Ablauf des letzten Jahres durch neue geschieht.

## **%.** 6.

Die Einzahlung der Aktienbetrage erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens funf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblatter ein= zurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Ginzahlungstermine muffen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen, und es sollen bis spatestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des gegen= wartigen Statuts zehn Prozent, überhaupt mindestens vierzig Prozent im ersten Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eingezahlt werden. Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Beslimmungen festgesetzten Frist die Sahlung nicht leistet, verfällt in eine Kon-ventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Bahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gefellschaft berechtigt, die bis da= hin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf ben Empfang von Aftien für erloschen zu erklaren. Gine solche Erklarung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungerathes durch offentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien. Un der Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire konnen von dem Berwaltungerathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch alternativ berechtigt, die fälligen Einzah= 87\* (Nr. 4755.) lungen

lungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letteren noch gesetzlich verhaftet sind.

### S. 7.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die von wenigstens Ginem Mitgliede des Bermal= tungsrathes, oder einer von dem Verwaltungsrathe zu ermächtigenden Person, beren Namen jedoch öffentlich bekannt gemacht werden muß, zu unterschreiben find, und deren Auswechselung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ift. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ift eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Berbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Berwaltungerath hierzu die Einwilligung ertheilt hat. sionen von Interimsquittungen sind formell nur gultig, wenn solche durch eine schriftliche Erklarung des Cedenten und eine schriftliche Acceptation des Cessionars urkundlich dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß vorgelegt werden. allen anderen Uebergangsarten von Interimsquittungen muß der Verwaltungs= rath den Uebergangstitel prufen. Jede Cession und andere Uebergangsart ber Interimequittungen wird auf diesen von dem Berwaltungerathe vermerkt und von wenigstens Einem Mitgliede desselben unterzeichnet.

### **§.** 8.

Gehen Aktien, Interimöquittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortisikationsverfahren ein. Nach legal ausgesprochener Mortisikation werden neue Interimsquittungen, Aktien oder Talons ausgefertigt. Das Datum des rechtskräftigen Mortisikationsurtheils ist in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

#### J. 9.

Eine Mortisskation von Dividendenscheinen sindet nicht statt. Es sind jedoch an diejenigen Aktionaire, welche den Berlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Berjährungsfrist dem Berwaltungsrathe angezeigt haben und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonst glaubwürdige Weise darthun, die Beträge der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszuzahlen.

#### $\int_{0}^{\infty} 10.$

Alle Aktionaire haben in der Gemeinde Barkhausen ihr Domizil, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt. Alle Insinuationen erfolgen gultig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Maaßgabe der M. 20. und 21. Theil

Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozesbureau des Ro-niglichen Kreisgerichts zu Minden.

### S. 11.

Ueber den Nominalwerth der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im S. 6. vorgesehenen Konventional-strafe ausgenommen.

### §. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblatter, zu welchen bestimmt werden: der Preußische Staats Unzeiger, die Berliner Borsenzeitung, die Patriotische Zeitung zu Minden, die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten und die Kölnische Zeitung. Geht eines dieser Blatter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blattern so lange genügen, die die nachste Generalversammlung unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Minden ein anderes bestimmt hat. Die Königliche Regierung zu Minden ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblatter vorzuschreiben. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblattern ist durch die Amtsblatter dersenigen Regierungen, in deren Bezirken die neu eingeführten Gesellschaftsblatter erscheinen, sowie durch die übrigen Gesellschaftsblatter und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

#### Titel III.

## Von dem Verwaltungsrathe.

#### **S.** 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neur Aktionairen, von denen jeder wenigstens zehn Aktien erwerben und während der Dauer seiner Funktionen als Kaution auf dem Büreau der Gesellschaft hinterlegen muß. Die Mehrzahl der Perwaltungsraths-Mitalieder soll aus Inländern bestehen.

der Verwaltungsraths-Mitglieder soll aus Inlandern bestehen.
Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium und wird durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt dokumentirt, dessen Ausstertigung die Legitimation der Verwaltung bildet. Die Namen der erwählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

#### S. 14.

Die Funktionen der Verwaltungsraths Mitglieder dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienstalter aus. Welche Mitglieder in dem Jahre, wo der Turnus nach dem (Nr. 4755.) Dienstalter noch nicht fesisteht, ausscheiben, bestimmt bas Loos. Die Ausscheisbenden sind wieder wählbar.

### §. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Prässbenten und einen ersten und zweiten Vizeprässbenten, welche sämmtlich Inländer sein mussen, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Prässbent wird durch den ersten Vizeprässbenten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizeprässbenten vertreten.

Die Namen des Prassidenten und der beiden Bizeprasidenten sind of=

fentlich bekannt zu machen.

### **%.** 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft die Gesellschaftsangelegenheiten es erheischen, und zwar in der Regel an dem Sitze der Gesellschaft. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrath zusammenberufen, sobald drei Mitglieder desselben darauf antragen. Als Regel werden monatliche Verwaltungsraths=Sitzungen vorgeschrieben.

### S. 17.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmensmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt — mit Ausnahme der Wahlabstimmungen — die Stimme des Vorsißenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gultigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und hinreichend.

Sollte sich bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht ergeben, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl dersenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gesbracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Wahlfällen das Loos.

#### **6.** 18.

Alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, und in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, sowie, wenn auch diese verhindert sind, von zwei anderen Mit-

gliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In dringenden Fällen hat der Präsident des Verwaltungsrathes, bezies hungsweise jeder der Vizepräsidenten das Rocht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Er ist aber verpslichtet, in einer möglichst bald anzusberaumenden Sitzung des Verwaltungsrathes von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Sammtliche Beschlusse des Verwaltungsrathes werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Vorsikenden und wenigstens

noch brei anderen Verwaltungsrathe-Mitgliedern zu vollziehen.

### S. 19.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläusig von dem Verwaltungsrathe aus der Jahl der wahlfähigen Aftionaire durch Wahl zu gerichtlichem oder noztariellem Protofoll wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitzglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehort haben wurde.

Auch die Namen der provisorisch gewählten Berwaltungerathe-Mitglieder

sind öffentlich bekannt zu machen.

## §. 20.

Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich be= slimmt er über die Anlegung der disponiblen Konds und normirt bis zu einem Maximum von funf und zwanzig tausend Thalern die Hohe der zu bewilligenden oder in Unspruch zu nehmenden Kredite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Stablissements. Er beschließt über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absahes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entfett die Direktoren, sowie die übrigen Beamten der Gesell= schaft und bestimmt deren Gehalter. Insbesondere wird ihm das Recht einge-raumt, den Direktoren und übrigen Angestellten kontraktlich Cantieme zuzu= sichern, deren Betrag jedoch, für Alle zusammen gerechnet, fünf Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf. Er erläßt die speziellen Dienstinstruktio= nen für die Direktoren und Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, mas bas Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu fompromittiren und zu substituiren.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Direktoren und Beamten der Gesellschaft oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften delegiren und diesen die erforderlichen Bollmachten ausfertigen. Er suhrt sammtliche von der Generalversammlung gefaßten Beschlusse aus oder

läßt dieselben durch Bevollmächtigte ausführen.

## S. 21.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung eine Tantieme von fünf Prozent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welche jedoch den Betrag von sechstausend Thalern pro Jahr nicht übersteigen soll, und welche durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann. Während der Bauperiode, und so lange die Tantieme die Summe von zweitausend sieben= (Nr. 4755.)

hundert Thalern nicht erreicht, soll diese Summe dem Verwaltungsrathe als das geringste Maaß seiner Remuneration gezahlt werden. Der Verwaltungszrath bestimmt, wie dieselbe unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gezbracht wird. Sammtliche im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Reisezkosten erhalten die Verwaltungsraths-Mitglieder erstattet.

Der erste Verwaltungerath der Gesellschaft besteht aus den Herren

Dr. jur. Friedrich Hammacher zu Essen, Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir bei Werden an der Ruhr, Geheimer Regierungsrath Carl Krüger zu Minden, Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Velbert, Kaufmann Ferdinand Ludwig Schemann zu Coln, Ingenieur Conrad Buttgenbach zu Düsseldorf, Regierungsrath Engelbert Klingholz zu Minden, Fabrikbesitzer Peter Schwengers zu Uerdingen und Kentner Wilhelm Eigen zu Haus Eigen bei Werden an der Ruhr,

und zwar bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts. Derselbe ist jedoch nicht befugt, bis zu diesem Zeitzpunkte Eigenthumshandlungen irgend einer Art vorzunehmen.

#### Titel IV.

#### Die Direktion.

## §. 22.

Jur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes kann dieser aus seiner! Mitte, oder auch außerhalb desselben, einen oder mehrere Direktoren anstellen (S. 20.) und denselben einzeln oder zusammen die Zeichnung der Korrespondenz, die Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, die Ausstellung von Quittungen, die Acceptation, die Unterschrift und das Indossenent von Wechseln und Anweisungen, sowie überhaupt die Zeichnung in allen laufenden Geschäften und die Bertretung der Gesellschaft als Klägerin und Verklagte bei Gericht mit Substitutionsbesugniß, sowie endlich die Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt nicht mehr als vierhundert Thaler pro Jahr beträgt, übertragen.

Die Wahl der Direktoren erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und muß öffentlich bekannt gemacht werden.

#### **6.** 23.

Jeder Direktor kann jederzeit wegen Verletzung seiner Diensipslichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen entlassen werden, wenn in einer unter Angabe dieses Berathungsgegenstandes berufenen Verswaltungsraths-Sitzung sich wenigstens sieben Verwaltungsraths-Mitglieder das für aussprechen.

Gine

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem Direktor vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besolbung und Entschädigung, auf Gratisikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Alle diese Bestimmungen mussen in die Verträge mit den Direktoren auf-

genommen werden.

### Titel V.

Von den Generatversammlungen.

Im Monat Juni eines jeden Jahres sindet die ordentliche Jahresverssammlung der Aktionaire am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungszrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschluffe vor. In derselben Versammlung mussen aus der Jahl der Aktionaire drei Kommissarien gewählt werden, von denen wenigstens zwei Inlander sind, und welche die von dem Verwaltungsrathe über das laufende Geschäftsziahr demnächst zu legenden Nechnungen und Vilanzen zu prüsen und über das Resultat ihrer Prüsung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten Generalversammlung Versicht zu erstatten haben. Dieser Vericht ist spätestens zwei Wochen vor dieser Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zu überzreichen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichts der Kommissarien die <u>Rechnungen des Verwaltungsrathes</u>. Die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden als <u>dechargirt</u> angenommen.

## §. 25.

Der Verwaltungsrath sett die Tagesordnung für die Generalversammlungen fest. Anträge einzelner Aktionaire mussen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie dem Verwaltungsrathe spätesiens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage schriftlich auf dem Büreau der Gesellschaft zugesiellt sind, und gelangen zur Diskussion und Abstimmung, wenn sich bei der Unterstützungsfrage wenigstens acht Aktionaire dafür aussprechen.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit auch außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er muß dieselben berufen, wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen wenigstens zweihundert Aktien besitzen, unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die Einladungen zu sämmtlichen Generalversammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlungen, welche sammt= lich am Sibe der Gesellschaft abzuhalten sind, ist in der Einladung anzudeuten.

## §. 26.

In den Generalversammlungen ist jeder Aktionair stimmberechtigt, welcher sich spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermine als Besitzer einer

oder mehrerer Aftien legitimirt hat.

Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben, und muß auf dem Büreau der Gesellschaft oder an den von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen der Verwaltungsrath die Vollmacht dazu ertheilen wird. Jezder legitimirte Aktionair wird in die Aktienliste eingeschrieben und erhält auf Verlangen eine Bescheinigung darüber. Es sieht dem Verwaltungsrathe frei zu verlangen, daß die so legitimirten Aktionaire am Tage der Generalversammzlung den Nachweis des Fortbestandes des Aktienbesitzes durch Vorzeigung der Aktien oder einer Bescheinigung hierüber, deren Werth lediglich der Verwaltungsrath entscheidend beurtheilt, auf dem Büreau der Gesellschaft liesern und hiervon die Zulassung zur Generalversammlung abhängig zu machen.

Der Verwaltungerath muß es jedoch in der Ginladung befannt machen,

wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will.

### §. 27.

Der Besitz von Einer Aktie giebt in der Generalversammlung Eine Stimme, der von drei Aktien zwei Stimmen, der von fünf Aktien drei Stimmen, der von zwölf Aktien fünf Stimmen, der von zwanzig Aktien sieben Stimmen, der von zwanzig Aktien sieben Stimmen, und so weiter der Besitz von je vier Aktien Eine Stimme mehr. Es kann jedoch kein Aktionair auf Grund eigenen Besitzes mehr als fünf und zwanzig Stimmen, und durch Vollmacht (J. 28.) mehr als funfzig Stimmen (die eigenen mit eingeschlossen) abgeben.

## §. 28.

Jeder Aktionair kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionair auf Grund schriftlicher Bollmacht vertreten lassen. Für Handelungshäuser sind auch Prokuraträger, für Ehefrauen deren Ehemanner, für Wittwen deren großjährige Sohne, für Mündel und Ruranden deren Vormünder und Ruratoren, für jurisische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt. Die schriftlichen Vollmachten müssen dem Verwaltungsrathe je nach dessen Versimmung am Tage vor der Generalversammlung oder dem Versammlungstage selbst vor der zu deren Eröffnung festgesetzten Stunde zur Prüfung überreicht werden.

### §. 29.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar.

### **%.** 30.

Der Prasident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den General-Bersammlungen zu führen und zwei Skrutatoren zu ernennen. Sind der Prasident des Verwaltungsrathes und beide Vizeprasidenten verhindert, so wird der Vorsitzende der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath bestimmt, in welchem zu diesem Behufe das den Jahren nach alteste Mitglied den Vorsitz zu führen hat.

Die Protokolle sammtlicher Generalversammlungen werden gerichtlich ober notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sammtlichen anwesenden Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

### §. 31.

Die Beschlusse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der im g. 33. bezeichneten Falle nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleiche beit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Skrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlusse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

## §. 32.

Sollte bei den Wahlen, welche die Generalversammlung vornimmt, in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bas Loos.

#### **S.** 33.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellsschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer unter Ansgabe des Berathungsgegenstandes berufenen Generalversammlung vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landessherrlichen Genehmigung.

#### §. 34.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehnen handelt, sowie, wenn die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Konzessionen, Immobilien und Stablissements beschlossen werden soll, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt. Zu einem gültigen Beschlusse über (Nr. 4755.) die Aufnahme von Darlehnen ist die ausdrückliche Angabe des Berathungs-Gegenstandes in der Einladung zu der Generalversammlung, sowie die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

#### Titel VI.

Bilang, Dividende, Binfen und Refervefonds.

### **§.** 35.

Mit Ende Dezember eines jeden Jahres muß eine Bilang des Uftivund Passiv = Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spatestens Ende Marz des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, sowie den Rechnungskommissarien) auf dem Burcau der Gesellschaft durch besondere Unzeige zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungerath ist verpflichtet, bei Aufstellung der Bilanz die vorhandenen Materialien, Mineralien und Fossilien nach dem selbsikostenden Preise, die Fabrikationsprodukte nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen mahrend der letten Halfte des abgelaufenen Jahres in Rechnung zu bringen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, steht in dem Ermeffen des Berwaltungerathes. Es muffen jedoch bei Gebauden, Maschinen und Utensilien mindestens funf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Vassiven bleibende Ueberschuß der Aftiven den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Jahresbilanzen sollen durch die Gesellschaftsblatter bekannt gemacht werden.

## **J.** 36.

Von dem nach dem vorsiehenden Paragraphen ermittelten unverkürzten Reingewinne werden vorab mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservesonds zurückgelegt, bis dieser zehn Prozent des eingezahlten Grundkapistals erreicht hat. Die Generalversammlung beschließt, wie viel von dem nach Abzug der Reservequote und der Tantieme des Verwaltungsrathes, sowie der Direktoren und Beamten verbleibenden Reingewinnreste als Dividende unter die Uktionaire vertheilt werden soll.

#### **6.** 37.

Der Reservesonds wird durch den Verwaltungsrath getrennt verwaltet und kann nur auf Beschluß der Generalversammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Er ist jedoch, im Fall seiner ganzlichen wie theilweisen Verwendung, ununterbrochen auf dem statutarischen Wege zu erganzen.

#### **S.** 38.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Dreten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen und bekannt machen wird.
Sie

Sie werden jahrlich am 1. Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine ausgezahlt und verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

#### Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341.) vorgesehenen Fallen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 33. besschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze ben Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse und Honorare.

### Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft.

#### **§.** 40.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Minden wohnende Schiedsrichter mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf den Antrag des Einen derselben der zeitige Präsident der Königlichen Regierung zu Minden, und, wenn dieser selbst Aktionair ist, das alteste unbetheiligte Mitglied derselben Königlichen Regierung einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird jedoch nur für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, welche die Rechte und Pflichten des Aktionairs und der Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts zum Gegenstande haben. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde, nach J. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gezrichts-Ordnung statt.

#### Titel IX.

Verhältnisse ber Gesellschaft zur Staatsregierung und zu ben Spezialgesetzen.

### S. 41.

Die Königliche Regierung zu Minden, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Kommissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Den Königlichen Kommissarien steht das Recht zu, von den Büchern, Nechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gessellschaft, sowie deren Kassen und Anlagen jederzeit Einsicht zu nehmen. Auch kann der Kommissar der Königlichen Regierung zu Minden den Verwaltungszath, die Generalversammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

### S. 42.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergdau betreffenden, ergangenen und noch ergehenden gesetlichen Vorschriften unterworfen und verpflichtet sich, auf Verlangen der Königlichen Regierung Obliegenheiten für öffentliche Zwecke zu übernehmen. Namentlich hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergdau-, Hütten= und anderen gewerblichen Unternehmungen für die firchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorz gen, auch zu den Rosten der Polizei= und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnis beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigensfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen= und Schul-Systeme, diesienigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

#### Titel X.

Allgemeine Bestimmung.

#### §. 43.

Sammtliche an das Datum der Publikation von Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblattern gebundenen Fristen laufen von dem Tage, an welchem das Blatt, worin die Bekanntmachung zuletzt erscheint, ausgegeben ist.

	OY., 4		500 Thaler.	
Actie	Auszus schneis benber Talon.		Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.	
			Gegründet durch notariellen Vertrag vomten 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vomten	
			Actie No	
			ůber	
		:	Fünfhundert Thaler Preußisch Kuraut.	
Diefer Talon wird gebunden		500 Ehaler.	Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten. Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro	500 Thaler.
und beruht im Archive ber Gesellschaft.			(Eingetragen sub Fol (Eigenhanbige Unterschrift bes bes Registers.) Kontrol-Beamten.)	
			500 Chaler.	

## Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Anweifung zur Aftie M.....

(Trodener Stempel.) Eingetragen in bas Aupon-Register Fol. .... (Eigenbandige Unterschrift bes Kontrol-Beamten.)

	5.
	4.
	3.
	2.
	1.
Aktien-Gesellschast für Sergbau und Hüttenbetrie Porta Westphalica.	eb
(Trodener Stempel.)	
Dividendenschein zu der Aktie M	
Inhaber empfängt amten	pracuemapig uth.
Inhaber empfängt amten	ith.
zahlbar am	
für bas Geschäftsjahr pro	
S. 38. Die Dividenden berjähren zu Gunften ber Gefellschaft binnen bier Jahren vom Tage ter Zahlbarkeit an.	

Rebigirt im Bureau bes Staate: Ministeriums.

Berlin, gebrudt in ber Roniglichen Gebeimen Ober-hofbuchbruderei (R. Deder).